

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Soziales	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 10.02.2022	BV/2022/014
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	15.03.2022
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.03.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	31.03.2022

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Sozialausschusses am 07.09.2021 beauftragt, einen beschlussreifen Satzungsentwurf zu erarbeiten:

„Die Stadt Wedel setzt für Selbstzahler in den städtischen Unterkünften eine Benutzungsgebühr fest, die aus sozialen Gründen keine Deckung der ermittelten Kosten darstellt.

Auf Antrag wird für diejenigen Selbstzahler, die keinen Anspruch auf weitere Transferleistungen haben, gestaffelt die Gebühr berechnet von 13 €/qm für ältere Unterkünfte mit einfachem Standard (wie Schulauer Straße 65) bis maximal 18 €/qm für neuere Unterkünfte mit besserem Standard (wie Feldstraße 41-45).“

Der beschlussreife Satzungsentwurf enthält einen neuen Paragraphen 13, die Sozialklausel. Dieser Paragraph regelt die Ermäßigung für Selbstzahlende in Höhe von 40% und eine Regelung zur Einkommens- und Vermögensprüfung. Zusätzlich ist der Nachweis der Suche auf dem freien Wohnungsmarkt als Voraussetzung für die Ermäßigung aufgenommen worden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Eine prozentuale Ermäßigung hat den Vorteil, dass es für alle Selbstzahlenden gerecht und nachvollziehbar ist, da die ursprüngliche Gebühr der jeweiligen Unterkunft als Maßstab genommen wird. Die Regelung zur Einkommens- und Vermögensprüfung greift die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes auf, in der die Ermäßigung von Gebühren unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses dem die Einrichtung dient, möglich ist. Es ist nicht im öffentlichen Interesse eine Ermäßigung für Menschen zu gewähren, die über Vermögen oder ein hohes Einkommen verfügen. Die Ermäßigung soll aus sozialen Gründen erfolgen und diejenigen entlasten, die über ein geringes Einkommen verfügen und für die eine hohe Gebühr eine finanzielle Belastung darstellt. Der Nachweis über die Suche einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt dient ebenfalls dem öffentlichen Interesse. Eine Unterbringung in einer städtischen Unterkunft ist eine kurzfristige Lösung im Rahmen der Gefahrenabwehr, wie bereits in der Ursprungssatzung in § 1 Abs. 1 festgestellt. In § 1 Abs. 1 heißt es: „Die Stadt Wedel unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Aussiedlerinnen und Aussiedlern und Flüchtlingen eigene städtische Unterkünfte in Form unselbständiger öffentlicher Einrichtungen.“ Diesem Gedanken wird durch die Nachtragssatzung Rechnung getragen. Ziel ist es, dass die Menschen im eigenen Wohnraum leben und nicht ihr Leben in einer Unterkunft verbringen müssen. Für diese Herausforderung wurde eine neue Stelle geschaffen, die sich explizit um Bewohner*innen der Unterkünfte kümmert und bei der Wohnungssuche behilflich ist. Die Regelung hat somit den Vorteil, dass zumindest die Selbstzahlenden Kontakt zu der Mitarbeiterin aufnehmen und regelmäßig Wohnungen suchen. Die Chance ist bei Selbstzahlenden recht hoch, dass sie (wieder) in den Wohnungsmarkt integriert werden können. Wenn die Nachweise einer erfolglosen Wohnungssuche regelmäßig erbracht werden, ist die Ermäßigung zu gewähren und endet nicht nach einem bestimmten Zeitablauf. Es soll sicherstellen, dass Menschen, die keine Wohnung finden und kein hohes Einkommen haben, entlastet werden.

Die Satzung tritt zum 01.05.2022 in Kraft. Die Ermäßigung in der Nachtragssatzung ist an neue Voraussetzungen geknüpft. Es gibt auch eine klare Struktur hinsichtlich der Zeiträume und Höhe der zu gewährenden Ermäßigungen. Die Rechtsfolge (hier die Ermäßigung) beruht auf einem neuen Sachverhalt, der in der Vergangenheit noch nicht bestanden hat.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren 15.02.2022

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 25.5.2021, (GVOBl. S. 566) und des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 6 Absätze 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Art. 3 Ges. v. 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Ges. v. 26.02.2021 (GVOBl. S. 222) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 31.03.2022 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

1. Der § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Wedel oder einer Benutzungsnachfolgerin oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung der Pflichten aus § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entstehen.

2. Der § 10 S. 1 wird wie folgt geändert:

Räumt die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Stadt Wedel die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 215 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein, LVwG, in der jeweils gültigen Fassung, vollziehen.

3. Das in § 12 Abs. 2 genannte Gebührenverzeichnis wird durch ein aktualisiertes Gebührenverzeichnis ersetzt.

4. Der § 12 Abs. 6 wird gestrichen.

5. Der neue § 13 (Sozialklausel) lautet:

§ 13

Sozialklausel

1) Benutzer*innen, welche keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben und die Benutzungsgebühr vollständig aus eigenen Mitteln aufbringen, kann eine Ermäßigung gewährt werden. (Selbstzahlende)

2) Auf Antrag beim Fachdienst Soziales der Stadt Wedel wird den in Abs. 1 genannten Benutzer*innen für einen Zeitraum von zehn Monaten ab Antragsstellung, beginnend mit dem darauf folgenden Monat, eine Ermäßigung gewährt, wenn bei Antragsstellung

- ein Nachweis über das Einkommen und Vermögen erbracht wird
- ein Nachweis, dass kein Anspruch nach Abs. 1 besteht und

- dem/der Benutzer*in nach Abzug der Unterkunftskosten mindestens der geltende Regelsatz und höchstens 1/3 über dem Regelsatz des SGB II bzw. SGB XII als Einkommen zur Verfügung steht.

Die ermäßigte Benutzungsgebühr beträgt in diesen zehn Monaten 6,10 Euro pro m².

3) Drei Monate vor Ablauf des unter Abs. 2. S. 1, 1. HS. genannten Zeitraums kann der / die Benutzer*in einen Antrag auf Ermäßigung für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten stellen. Eine Ermäßigung wird gewährt, wenn

- ein Nachweis über das Einkommen und Vermögen erbracht wird
- ein Nachweis, dass kein Anspruch nach Abs. 1 besteht und
- dem/der Benutzer*in nach Abzug der Unterkunftskosten mindestens der geltende Regelsatz und höchstens 1/3 über dem Regelsatz des SGB II bzw. SGB XII als Einkommen zur Verfügung steht und
- der/die Benutzer*in mindestens drei Nachweise der vergangenen 12 Monate vorlegt, dass die Suche auf dem freien Wohnungsmarkt erfolglos geblieben ist.

Die Benutzungsgebühr beträgt in diesem Zeitraum 40 % der regulären Benutzungsgebühr. Die ermäßigte Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis.

Für den Fall, dass die Nachweise nicht erbracht werden, wird die reguläre Gebühr erhoben.

Ein Folgeantrag auf Ermäßigung der Nutzungsgebühr kann drei Monate vor Ablauf der 12 Monate gestellt werden. Die Sätze 2, 3 und 4 finden Anwendung.

4) Für Benutzer*innen, deren individueller Leistungsanspruch für Unterkunftskosten per bestandskräftigem Bescheid vom jeweiligen Träger der Sozialleistung gem. Abs. 1 geringer festgesetzt werden, als tatsächliche Benutzungsgebühren anfallen, werden nur die Unterkunftskosten erhoben, die auch vom jeweiligen Träger der Sozialleistung erstattet werden.

5) Die Gebührenermäßigung gemäß der Absätze 2 und 3 entfällt mit sofortiger Wirkung bei Zahlungsverzug.

6) Das Vermögen im Sinne des § 90 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

7) Jede Änderung der Einkommensverhältnisse ist dem Fachdienst Soziales der Stadt Wedel unverzüglich mitzuteilen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel

Der Bürgermeister

Niels Schmidt

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren)

Unterkunft 1: Ansgariusweg 17

- Baujahr: 1992
- Wohnfläche: 260,79 qm
- 14 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,02 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 13,21 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 2,12 €

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen Vorauszahlungen für folgende Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. Die Höhe der Vorauszahlungspauschale basiert i.d.R. auf früheren Verbrauchswerten.

Unterkunft 2: Schulauer Straße 65

- Baujahr: 1993
- Wohnfläche: 401,78 qm
- 15 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 12,97 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,78 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 2,12 €

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

Unterkunft 3: Steinberg 8

- Baujahr: 1993
- Wohnfläche: 316,76 qm
- 14 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 16,60 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,96 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 2,12 €

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

Unterkunft 4: Am Redder 53

- Baujahr: 1994
- Wohnfläche: 302,85 qm
- 13 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 16,13 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,68 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 2,12 €

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

Unterkunft 5: Moorweg 60

- Baujahr: 1996
- Wohnfläche: 313,22 qm
- 12 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 12,79 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 7,67 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 2,12 €

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 - mit Ausnahme des Niederschlagswassers - enthalten.

Unterkunft 6: Bullenseedamm 1a

- Baujahr: 2003/2004
- Wohnfläche: 306,86 qm
- 16 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 21,47 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 12,88 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 2,12 €

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

Unterkunft 7: Holmer Straße 153

- Baujahr: 2004/2005
- Wohnfläche: 296,84 qm
- 16 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 21,61 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 12,97 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 2,12 €

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

Unterkunft 8: Im Winkel 1a

- Baujahr: 2009
- Wohnfläche: 278,33 qm
- 13 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 22,95 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 13,77 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 2,12 €

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

Unterkunft 9: Ansgariusweg 15

- Baujahr 2014
- Wohnfläche 258,84 qm
- 7 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 24,24 €

- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 14,54 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 2,12 €

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

Unterkunft 10: Ansgariusweg 15a

- Baujahr 2014
- Wohnfläche 258,84 qm
- 7 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 24,24 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 14,54 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 2,12 €

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

Unterkunft 11: Bergstraße 19

- Baujahr: 1991
- Wohnfläche: 693,28 qm
- 12 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 15,04 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,02 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 2,12 €

In der Unterkunft 11 hat die/der jeweilige Benutzerin/Benutzer die Stromkostenvorauszahlungen direkt an die Stadtwerke Wedel zu leisten.

- Für die Wohneinheiten, für die die Stadt den Strom bezieht, kommt eine Pauschale in Höhe von 0,13 € pro Quadratmeter/Monat hinzu.

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

Unterkunft 12: Feldstraße 41-45

- Baujahr: 2017
- Wohnfläche: 726,40 qm
- 15 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 27,13 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 16,28 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 2,12 €

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

Unterkunft 13: Voßhagen 43

- Baujahr ca. 1924
- Wohnfläche: 165 qm
- 2 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 16,27 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 9,76 €

- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 2,12 €

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

Unterkunft 14: Feldstraße 97

- Baujahr: 1931
- Wohnfläche: 92,24 qm
- 1 Wohneinheit
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Monat: 17,54 €
- Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 10,54 €
- Möblierungspauschale pro Person/Monat: 2,12 €

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

3. Von Dritten angemietete oder sonst in Anspruch genommene Unterkünfte:

Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/ Monat: 23,70 €
 Ermäßigte Gebühr pro Quadratmeter/Monat für Selbstzahlende: 14,22 €

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten. Ebenso sind die Kosten für die Ausstattung mit einer dem Nutzungszweck entsprechenden Möblierung enthalten.

Adressen der angemieteten Wohnungen:

Ansgariusweg 14	Beksberg 16
Beksberg 24, EG	Bekstr. 22 (TSV Heim)
Brombeerweg 9	Croningstr. 17
Eichkamp 23	Feldstr. 24 - 26
Feldstr. 96a	Feldstr. 111
Feldstr. 114d	Feldstr. 119
Feldstr. 121,	Feldstr. 135
Galgenberg	Goethestr. 54
Hellgrund 10	Im Winkel 24
Industriestr. 23	Klintkamp 2
Kronskamp 127	Kronskamp 127a
Kronskamp 127b	Lerchenweg 6
Möllers Park 1	Möllers Park 14
Moorweg 27	Mühlenstr. 18
Mühlenstraße 19	Pinneberger Straße 92 (DRK)
Reepschlägerstr. 36	Rissener Str. 3
Rissener Str. 28	Rissener Str. 39
Rissener Str. 75	Riststr. 21
Rollberg 18	Rosengarten 14
Rud.-Breitscheid-Str. 42	Rud.-Breitscheid-Str. 61
Rud.-Breitscheid-Str. 63	Rud.-Höckner Str. 6 b
Tinsdaler Weg 93	Trischenstr. 9